

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Satzung zur Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Kurabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) Ressortbezeichnungen ersetzt durch § 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pellworm vom 12. Juni 2019 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Pellworm, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung beschlossen durch die Gemeindevertretung Pellworm am 19.09.2018, erlassen:

#### **§ 1**

Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES und §§ 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. 2018, 162) Ressortbezeichnungen ersetzt durch § 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.09.2017 folgende Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Kurabgabe, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung beschlossen durch die Gemeindevertretung Pellworm am 19.09.2018, erlassen.

#### **§ 2**

§ 3 Befreiungen (2) erhält folgende Fassung:

Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen. Dabei ist es ausreichend, dass ein Vermerk auf dem Formular getätigt wird, dass ein entsprechender Ausweis vorgelegt wurde.

#### **§ 3**

§ 4 Abgabemaßstab (1) erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

a) Hauptsaison (8 Tage vor Ostersonntag bis 31. Oktober)

b) Nebensaison (01. Januar bis 9 Tage vor Ostersonntag sowie 01. November bis 31. Dezember)

des Jahres. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

#### **§ 4**

§ 5 Abgabesatz erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer grundsätzlich, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6,

- a) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraum 2,50 €
- b) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Zeiträumen 1,00 €

#### **§ 5**

§ 6 Ermäßigungen (1) erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich auf 50% für

a) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 50% bis 99% nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson. Der Schwerbehindertenausweis ist dem Gastgeber auf Anfrage vorzulegen. Die Tatsache, dass der Ausweis vorgelegt wurde, ist auf dem Formular zu vermerken. Eine Erhebung der Registriernummer entfällt.

#### **§6**

§ 11 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kur- und Tourismusservice ist berechtigt, die personenbezogenen Daten von Unterkunftsgebern und Gästen zur Erfüllung dieser Satzung zu verarbeiten. Dazu werden den Unterkunftsgebern für die Datenerhebung und Ausstellung von Kurkarten besondere Meldescheine nach § 10 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

(2) Daten dürfen durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Dritten erhoben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Daten dürfen vom Kur- und Tourismusservice nur zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 7**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Pellworm, den 18.07.2019

Gemeinde Pellworm

-Der Bürgermeister-